

Schutz vor unseriöser Unternehmensberatung **Urteil des OLG Düsseldorf vom 02.11.2005, Aktenzeichen 15 U 117/04**

Mit ihrer Entscheidung haben die Düsseldorfer Richter die Rechte mangelhaft beratener Unternehmen gestärkt. Hiernach begründen „völlig unbrauchbare“ Beratungsleistungen Schadensersatzansprüche, die dem Vergütungsanspruch des Beraters unmittelbar entgegengehalten werden können.

Das OLG Düsseldorf stellte in seiner Entscheidung ausdrücklich klar, dass sich die Beratungsleistungen, soweit diese auf Förderrichtlinien des Bundes Bezug nehmen, auch explizit an diesen ausrichten haben. Hiernach ist der Beratungsbericht schriftlich zu erteilen und muss die Analyse der Ist-Situation des beratenden Unternehmens, die im einzelnen ermittelten Schwachstellen, die konkreten Verbesserungsvorschläge sowie eine detaillierte Anleitung zur Umsetzung in der betrieblichen Praxis enthalten. „Bloße Leerformeln“ oder die „Aneinanderreihung von Selbstverständlichkeiten“ gelten hierbei als Nichtleistung.

Letztlich erklärte das OLG Düsseldorf auch den auf einem Rechnungsformular vorgedruckte Zusatz „Leistung erhalten und mit dieser Rechnung einverstanden“ als Tatsachenbestätigung im Sinne des § 309 Nr. 12 b BGB für unwirksam. Im Übrigen hat der zuständige Senat ausdrücklich seine Bedenken zum Verhalten des Unternehmensberaters geäußert, sich ohne sachlichen Grund die Korrektheit der Arbeiten bestätigen zu lassen.

Mit der Entscheidung des OLG Düsseldorf wird unseriöse Unternehmensberatung weiter erschwert.

Praxistipp

Das beratende Unternehmen sollte nicht nur schriftlich den konkreten Umfang der Beratungsleistung, wie zum Beispiel

- Beurteilung des Ist-Zustandes des Unternehmens
- Ermittlung von Schwachstellen
- Unterbreitung von Vorschlägen zu Verbesserungsmaßnahmen auf dem Gebiet der Unternehmensfinanzierung
- Hilfe bei der Umsetzung von kaufmännischen und organisatorischen Verbesserungsvorschlägen

verbindlich festlegen, Darüber hinaus sollte zwingend vereinbart werden, dass der Unternehmensberater den Beratungsbericht schriftlich zu erteilen hat. Damit ist im Zweifel die gerichtliche Überprüfung der Beraterdienste gesichert.